

III. Die formelle und die materielle Verfassung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

i. Die Entstehung der formellen Verfassung

Die formelle Verfassung entstand auf merkwürdige Weise. Am 7.10.1949 trat in Ostberlin ein Gremium zu seiner 9. Tagung zusammen, das sich „Deutscher Volksrat“ nannte, und erklärte sich selbst zum Parlament der sowjetischen Besatzungszone. Der „Volksrat“ war am 30. 5. 1949 vom „Dritten Deutschen Volkskongreß“ bestellt worden. Der „Dritte Deutsche Volkskongreß“ war unter eigenartigen Umständen entstanden. Am 15. und 16. 5. 1949 hatte der wahlberechtigten Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone eine Einheitsliste vorgelegen, zu der nur „Ja“ oder „Nein“ gesagt werden durfte. Die Einheitsliste hatte zwar Namen von Kandidaten aus allen in der SBZ zugelassenen Parteien und Massenorganisationen enthalten. Indessen war kein Kandidat auf die Liste gesetzt, der nicht die Zustimmung aller im antifaschistisch-demokratischen Block zusammengeschlossenen Parteien, insbesondere also der SED, hatte. Die Stimmabgabe war nicht geheim. Als sich am ersten Wahltag gezeigt hatte, daß ein großer Teil der Wählerschaft nicht mit „Ja“ gestimmt, sondern ungültige Stimmzettel abgegeben hatte, war in der Nacht zum 16. 5.1949 von der „Deutschen Zentralverwaltung des Innern“ eine Anordnung ergangen, in der die Wahlausschüsse auf diesen „Unfug“ hingewiesen und angehalten wurden, wie es wörtlich hieß, „entsprechende Maßnahmen zu ergreifen“. Aus dem Lande Sachsen-Anhalt ist eine Anordnung des Innenministers bekannt, nach der sämtliche Wahlergebnisse auf Fehler zu untersuchen seien. Als „Ja“-Stimmen sollten alle Stimmzettel gelten, die keine Kennzeichnung hatten, auf denen nicht einwandfrei das Kreuz in den „Nein“-Kreis eingezeichnet war, selbst wenn auf dem Stimmzettel irgend etwas anderes bemerkt oder bezeichnet worden war. Aus anderen Ländern wurde Ähnliches berichtet. Bei der Auszählung waren schwere Wahlfälschungen begangen worden. Trotzdem war das amtliche Wahlergebnis niederschmetternd. Bei einer Wahlbeteiligung von 92,5% hatten nur 66,1% der Stimmen auf „Ja“ gelautet, in Ostberlin sogar nur 51,6%. Der „Deutsche Volksrat“ konnte sich daher nicht zu Recht auf ein Mandat des Volkes berufen. Trotzdem setzte am 7. 10. 1949 der „Deutsche Volksrat“ die Verfassung der „Deutschen Demokratischen Republik“ in Kraft (Text 1).

Die Verfassung hat einen Entwurf der SED aus dem Jahre 1946 zur Grundlage. Der Entwurf war bis zum Jahre 1948 in der Öffentlichkeit der Sowjetzone „diskutiert“ worden. Am 22.10. 1948 hatte in seiner 5. Sitzung der „Deutsche Volksrat“, der am 18. 3. 1948 vom „Zweiten Deutschen Volkskongreß“ bestellt worden war, einstimmig einen verbesserten Verfassungsentwurf gebilligt.